

Nr. 372b

**Verordnung
zur Einführung des am 17. Juni 2011 geänderten
Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und
den Zivilschutz**

vom 16. Dezember 2011* (Stand 1. Januar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 75 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002¹ und § 56 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007²,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Ersatzbeiträge*

¹ Der Regierungsrat legt, soweit nicht bundesrechtlich geregelt, in der Verordnung die Ansätze für die Ersatzbeiträge fest.

² Die Gemeinden verwalten die bis zum 31. Dezember 2011 verfügbaren Ersatzbeiträge. Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug bewilligt auf Gesuch hin deren Verwendung.

³ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug verwaltet die ab dem 1. Januar 2012 verfügbaren Ersatzbeiträge und beschliesst deren Verwendung.

* G 2011 417

¹ SR 520.1 und BBI 2010 6055

² SRL Nr. 1

§ 2 *Übergangsbestimmung*

¹ Ersatzbeiträge, die bis zum 31. Dezember 2011 verfügt werden, sind an die Gemeinden zu bezahlen. Für die Höhe der Ersatzbeiträge gilt das bisherige Recht.

² Ersatzbeiträge, die ab dem 1. Januar 2012 verfügt werden, sind an den Kanton zu bezahlen. Für die Höhe der Ersatzbeiträge gilt das neue Recht.

³ Für die Bewilligung von Gesuchen über die Verwendung von Ersatzbeiträgen gilt das neue Recht.

§ 3 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Markus Hodel